

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

**Eines Erbarn || Rahts der Stadt || Rostock || Reuidierte vnd ver/||besserte ||
Kleiderordnung.|| ANNO || M.D.XCI.|| XVI.MAII.||**

Rostock: Möllemann, Stephan, 1591

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1679358677>

Druck Freier  Zugang





(16. Jh.) Kl. - 157 (2.)
Kl. - 157 (2)

- (17) 1. v. f. Raffs d. Stadt Rostock Flora Blätterordnung 1587.
Rostock (1587)

2. v. f. R... Rauidische u. verobaff. Blätterordnung 1591.

3. Rauidische u. Vorbisposta Gospeit u. Kindelbißes Ord-
nung ... 1591.

(20) 4. v. f. R... Ordnung von Einschaffung der Virtualien
u. andern Platten ... 1601.

5. Rector et Concil. Acad. Rost. civibus acad. ... solutem ..
Rostochii 1656, 4. Ptl.

6. Consules et Sen. R.R. scholae suae rectori, magistris
... s. [Legis scholae] (1583).

7. v. f. R... Riv. Rindtaffs u. Kindelbißes Ordnung ... 1605.

8. Unterriß, welcher gesetzt wo die ps 1615 d. 1616 Tafeln ...
eingemittigter fall Rindtaffes Pfennig entrißt ... w. folle.

9. Raymo Rudolphi der Austria etc. wo Universität zu Rostock
... enthieltwo Witz v. Tyrrn-Trieff ... R. 1657.

{ 9a deshalb. s.l.e.a.

10. v. f. R... Riv. Verlobung, Gospeit, Rindtaffs, En-
grubus u. Fasan Ordnungen, R. 1617.

11. v. f. R... Riv. Ordnung von Raffgasse u. Raffplagen
... publ. 1. 20 Apr. A. 1618. R. 1629.

12. v. f. R... Gospeit ... R. 1624.

(29) 13. v. f. R... Verlobung Gospeit, Rindelbiß u. Ali-
der Ordnung. (R.) 1625.

(30) 14. Unterriß oder Verbindlichkeit, welcher gesetzt wo in den
1627. Tafeln ... eingemittigter Finderper Pfennig ... w. folle
enthalten soll ... 1627.

(31)

15. Krayfus Ferdinandi des Brüder etc. auf ausmaßiges auf den
Rectoris et Conc. d. U. z. R. an Bürgermeister & Rat der Stadt
abgängen Citatio ... (R. 1639.)
16. .. Briefe der ldl. Universität in Rostock wegen Abstaffung
.. der Florifery u. Penalismi ... In Philipp Grafe v. auf.
u. in Rück gegeb. v. Prof. Koch. Schröderum. R. 1641.
17. Programma quo Rect. et Sen. Univ. Rost. societates nationum
... retineat et intercedat. R. 1642.
18. Rect. et Cons. ... acad. juventuti .. salutem omnigenam.
Rost. 1656. (Verbot des Fegestragens)
19. Rev. Ordnung ff. R. .. Vorauf folgende Zugaben u. Parapuen
.. pf. zu richten geben sollen. (R. 1655.)
20. ff. R. ... Articulus-Brief, wie es mit Bestellung der Tag.
Hauptmannschaft gefestet werden soll. R. 1659.
21. Introductio Consistorii Rostoch. ... Anno 1669. (Ms.)
22. Rev. Ordnung .. welche die erordnete Landes-Linien j. R.
wann sie von ff. R. gefordert worden, u. in der selben Hauptmannschaft
gew. u. Votiven se fassen, berüllig? eingesammelt. R. (1670.)
23. Articulus. Geträcht i. J. 1748.

(41)

24. ff. R. ... Fauu-Ordnung, A. 1678. R. s. q.
25. ff. R. ... Vorordnung, wie es .. mit den Gegebenen eig.
gefundi. gefestet werden soll. R. 1684.
26. Ihr auf der Univ. Rostock angelegte Wittman-Käppen ..
Napp einem Discours Albrecht v. Piranitz ... Rost. (1707).
27. Reglement, wppn dff. der Compagnie - Verwandten der.. Druden.
Käpp bei der und vorzuhaltener Societas u. Potzen-Ordnung j. R.
ausgliedern .. R. 1712.
- 27^o Articulus. R. 1746.
28. Puncta der neuen Brand-Indemnisations-Compagnie ...
R. (1722)
29. ff. R. ... Verordnung, wie es j. Wormsinge und Linz j. R.
Ausbringung fremder Käpp .. gefallen werden soll. R. 1729.
30. Materi. Articulus dem non ... Karl d. Rauffor allgemeindaff
beftalligten Privilegien der Stadt Rostock A. 1733.

Eines Erbarn
Rahts der Stadt
Rostock

Revidierte und ver-
besserte
Kleiderordnung.

Publicirt

A N N O

M. D. XCI.
XVI. MAI.



Gedruckt zu Rostock bey Ete-
phan Müllman.

2

M.D.XCI

ZAT MATT

1600
anno

Gesetz von Gott und
Gesetz von Mensch

Ir Bürgermeister vnd
Raht der Stade Rostock/ Thun
kündt vnd zwis-
sen hiemit jedermenniglich/ Nach
dem leider die tegliche erfahrnus
bezenget/ das iezo alhie nicht al-
lein der Vorfahrn lobliche gebreit-
che in der Kleidung fast ganz ab-
kommen/ sondern auch die hoffart
mit allerhandt newen geschmuck
vnd Hystern dagegen außs höch-
ste gestiegen/ vnd die überhandt
Allij Ge-

genommen / Also das wir auch
sehen vnd befinden das dadurch der
Bürger vnd Einwohner vermu-
gen geringert / der gemeine nutz ge-
schmälert / vnd Gott der Allmech-
tige darüber schwerlich erzürnet
werde / Also haben wir gemeiner
Bürgerschafft zu nutz vnd from-
men unsere vorige kleider ordnung
mit bleisse überschen / vnd mit etli-
chen doch gar wenigen zusätzen /
nach vorgehender fleissiger berah-
schlagung vormehr.

Vnd ob auch wol die so eines
standes / selten eines vermügens
seindt / vnd wir auch demnach die-
se Or-

se Ordnung nach der Fürnem-
sten vnd am meisten begüterten
vermügen / eines jeden Standes
gerichtet / So wollen wir doch die
so eines guten vermutgens sindt /
das sie den andern zum guten Ex-
empel / vnd die andern das sie ihrer
gelegenheit halben sich auch so viel
möglich / geringer denn geordnet
kleiden vnd zieren / vnd hierin so
wol der leblichen vom Adel vnd
der fürnembsten gewaltigesten
Gredte im Oberlande Exempel /
vnd das dieselben alle vppigkeit vñ
überflus in Kleidung auch von sich
selbst gutwillich abgesielet / als in

A u j s c n

sonderheit die grosse Thewrung
vnd abgang alles handels vnd na-
rung / so iczo leider verhanden/
vnd ohne zweiffel von Godt dem
Allmechtigen zur straffe vber hns
von wegen des gressen vberflusses
vnd vppigkeit in der Kleidung/
verhenget wirdt / behertzigen vnd
betrachten / vnd sich dem allen nach
auch so viel williger dieser Ord-
nung gemeh verhalten miugen/
zum bleissigsten vnd veterlich ver-
manet haben / Inmassen dan
auch die Frawen vnd kinder sich
nicht einbilden sollen / das diese
Ordnung zu dem ende von hns
ge-

gemacht / das fre Denner vnd El-
tern sie auch hinfurt nicht gerin-
ger kleiden oder ihnen weniger mit
geben solten / als jnen in dieser Ord-
nung zugelassen / denn einem jedem
nicht allein frey stehen sol / sich
vnd die seinen auch messiger vnd
geringer zuhalten / denn hierin zu-
gelassen / sondern sol vns auch das-
selbe so viel angememer vnd lieber
sein / vnd wirdt ihm selbest zu vor-
theil vnd bey meniglich zu ruhm
gereichen.

Solte aber gleichwol auch
dessen alles ungeachtet / sich je-
mandts dieser Ordnung zuwi-
der erzeigen / der sol mit der dar-
auff

auff gesatzer Geltbusse vñ straffe
belegt / vnd keine person auch wes-
standes die sey / die vnser Iurisdi-
ction vnd Botmessigkeit vñ-
terworffen / damit versche-
net werden / darnach
sich ein jeder zu-
achten.



Der

Der erste Theil von I. Kleidung der Hanspersonen.

TITVLVS I.

Von Kleidung der Herrn Bur- germeister vnd anderer des Rahts.

Sie Herrn Bürgermeistere vnd des Rahts / müssen wie von alters al-
hie gebreuchlich gewesen / jres siands
halben / vnd der Stadt zun ehren /
die besten Röcke mit Mardern gefuttert / son-
derlich auff den Ehr vnd Festtagen / tragen vnd
gebrauchen.

So wird auch / so viel die vbrigen Kleider II.
belanget / ein jeder sich der gestalt verhalten /
das es dem Rahte vnuorweislich sein müge.

TITVLVS II.

Von Kleidung der von Geschlech- tern / vnd der Herrn Bürgermeister vnd anderer des Raths Söhnen / so eines zimb- lichen wolhabenden vormügens / aber nicht in den Raht ge- toren seindt.

Geil von alters gebreuchlich gewesen / I.
Was die von den Geschlechtern vnd der
Herrn Bürgermeister vnd anderer des
Rahts

.2

Das erste Theil der

Söhne/ deren Vätere vnde Vorelteren Mādern getragen/ wan sie sich befreien/ zum beschr Kleide einen gewandt Rock mit Mādern gefüttert zeugen vnd gebrauchen mügen/ So wollen wirs den selben/ die se diser beschwerlichen zeiten halben gutwillich vnd andern jres gleichen zum guten Exempel davon nicht absiehn/ vnd sich an geringern Futter genügen lassen wollen/ auch hiemit zugelassen haben.

- II. Und ob sie denselben auch/ so wol als den andern bestien ungesutternen Rock/ mit einem sirich sammit besetzen lassen mügen/ so sol doch derselbe nicht über drey oder zum höchsten vier finger breit sein.
- III. Innassen sie dann auch zu derselben zeit Wammes vnd Kölle von Sammit vnd allerley Seidengewande/ aber Summarien vnd Kosacken/ wie dan auch die schnit zum Hosen vnd die Pomphosen allein von Sindeldort/ oder zum höchsten von Dammesch vnd seinem teubarern Seidengewande/ tragen mügen.
- III. Die jungen Gesellen aber mügen zu den Wammessen seiden Grossgrün vnd Sindeldort/ aber zu den Nutzen nur gewandt vnd halb seiden Grossgrün/ vnd kein teubarer Seidengewandt/ wie dan auch zum besetzen derselben

Kleider ordnung.

3.

ben zum höchsten nicht über eine elle Sammits
gebrauchen.

Ihre hosen sollen zum höchsten nur mit v.
Zwelf oder vierzehn ellen Kartele oder Gross-
grün / oder vier ellen Seiden tasst / und mit kei-
nem teurbarern seiden zeuge durchzogen / auch
also gemacht werden / das die schnitte ein hand-
breit über den kneien siehen oder widerkeren.

Sie sollen auch die Schnitte der Hosen / wie VI.
dan auch die Pompfosen / von keinem Sam-
mit / seiden Atlasch / Dammasch oder derglei-
chen teurbarer Seidengewandt / sondern
nur von Gewande / oder zum höchsten seiden
Grossgrün oder Sindeldort machen / auch die-
selben so wol als die Wammesse nicht über-
messig bestücken oder bebordern lassen / sondern
da sie je deselben bestücken oder bebordern lassen
wollen / sollen sie die Wammesse zum höchsten
nicht mehr dan mit zween firichen seiden schnü-
ren ringsvmb hero / und auf eine jede bort des
schnits / und auf eine jede Pompfose lengst
der natt und aurgents wo anders / drey firiche
seiden schnüre oder sammiten posiment borti-
chen setzen lassen / wie dan auch zu den Pomp-
fosen keine teurbarer dem seiden schlöissen ge-
brauchen.

Bü

Zu

4.
VII.

Der erste Theil der

Zu den auffschlegen der besien Manteln mügen sie auch nootturstigen Sammit nemen/ jedoch das zum höchsten darzu über zwei elen nicht verbrauchet werden/ so sollen sie auch dieselben unten/ wie dan auch die schutte derselben auff den beiden seiten vnd hinten/ zum meisien nur mit zween strichen schnüren/ oder seiden vnd sammit posiment börtichen/ aber mit keinen lilien vnd dergleichen Musier besetzen lassen.

VIII.

Parle krenze/ guldenspangen/ stofften vnd federn auff den Hüten vnd Bereiten/ Wie dan auch vor den wammessen/ verguldete knöpfe vnd seiden Strümpfe/ vnd zu den auffschlegen der spizten Mützen/ teurbarer futter denn mardern zugebrauchen/ soll hiemit allen in gemein vnd durchaus verbotten sein.

IX.

Vnd solches alles bey pein fünff guldens/ so offste diese Ordnung in einigem der obberürten punct vbertreten wirdt.

TITVLVS III.

Von kleidung der fürnehmnen Bürger/ als da sind Gewandschneider/ Brauer/ fürnehme Kauffleute/ vnd Notarien/ die ihre eige- ne Heuser vnd Erbe haben/ oder sonst in zimblicher nahzung vnd handel sisen.

Diese

Kleider ordnung.

5.

Diese mügen ihre Röcke mit Füchssen/
Wulffen/ Rummien und andern ge-
ringen futter futtern/ auch den besten ge-
futterten Rock mit einem striche sammt zum
hochsien drey finger breidt/ besezzen lassen.

Wie sie dan auch den bessen vngesutterten II.
Rock nicht breiter mit sammit/ dan ih berürt/
besetzen lassen sollen.

Wie den besten Mantelen aber / wie dan auch III.
mit den schnitten zun hosen / derselben durchzige
vnd pomphosen / mügen sie sich des negst vor-
gehenden Standes personen / gleich halten.

Zu den Kosacken vnd Summarien müssen III.
sie Dammasch / wullen Schamlot / Saian /
Großgrün / vnd dergleichen wullengewebe ge-
brauchen / vnd zum meisten mit einer ellen sam-
mit besetzen lassen.

So müssen sie auch vnd ihre kindere wan sie sich
befreien/ zu Wammesern oder Ermelen sei-
den Atlasch oder Dammesch/ sonst aber nur
Sindeldort / Grossgrün vnd dergleichen ge-
brauchen / vnd zum höchsten mit einer halben el-
len sammits besetzen lassen.

Vnd da jemand diese Ordnung vbertreten vi.

A iii wîr

6. Der erste Theil der
wldt / sol von jedem stücke vnd jedes mahl auff
vier guldē gestrafft werden.

TITVLVS IV.

Von Kleidung der andern gemei-
nen Brauer / Kauffleute / Gastgeber / füruhe-
mer Kramer / Notarien so keine bürgerliche Narung
truben / Buchfährer / vnd fürnehmer wol
habender Schipffer.

- I. **D**iesen sollen Sammitten Bereiter vnd
Spitze müssen gewißlich verbotten / von
Dammasch aber / wie dan auch Sindel-
dorf vnd Karteke mit schwarzen Füchßen oder
zum höchsten ein weinig mit Mardern ausge-
schlagen zugebrauchen erlaubet sein.
- II. Der besse Rock mag mit Füchßen oder
Wulffen gefuttert / vnd mit einem firche seiden
schnüren oder Posiment borden besetzet / aber
mit keinem Sammitte verbremet sein.
- III. Also sol ihnen auch den bessen ungefutterten
Rock mit Sammit verbremen zulassen verbot-
ten / aber zu den auffschlegen derselben Dam-
masch / vnd zu den Meuteln Sindeldort zuge-
lassen sein.
- IV. Zu den schuitten zu Hosen sollen sie anders
nicht dan gewandt vnd Leder gebrauchen / zu
den Pompohosen aber müssen sie auch Trip /
Groß-

Kleider ordnung.

7.

Großgrün/ halben Saian vnd dergleichen ne-
men/ vnd zum höchsten mit zween strichen sei-
den schnüren oder Posiment börtchen in die len-
ge besezen lassen.

Die Kosacken vnd Summarien aber mi-
gen sie von Großgrün/ Saian vnd derglei-
chen wullenwerck machen/ vnd mit einem stric-
che Sammit/ zum höchsten eines fingers breit
besezen lassen.

Vnd so osste jemandts wider dise Ordnung VI.
handlen vnd die verbotten Kleider tragen wird/
sol er von jedem Stücke/ jedes mahl drey guldens
vnmachleslicher straffe zuentrichten schuldich
sein.

TITVL V

Von Kleidung der fürnemmen Emp-
ter/ als da sein Becker/ Schuster/ Wullen-
weber/ Goldt/ Grob vnd Kleinschmiede/ Bo-
tcher/ Barker/ Schneider/ Kürsner/ Kan-
nen vnd Grapengiesser/ Haken/ Bal-
bicer/ Schnitzer/ oder Discher/
Buchbinder/ Glaser/ Reper/
Barter/ vnd Hüter.

Diese müssen gewandt Bereite/ Hüte vnd
spitze Mützen van Gewande/ Kartele/ Groß-
grün/ Saian vnd dergleichen mit Madern/ je-
doch nicht über zwey finger breit/ Fuchsse/ Otter
vnd

S.

Der erste Theil der

vnd andern dergleichen geringen Futter aus-
geschlagen/ tragen.

- Wie jnen den auch Röcke ohne dalschlege mit
ii. Flecken/ Smaschen vnd andern gemeinen futter/
die auffschlege aber derselben mit Rummene
allein gefuttet/ vnd auff den Kragen vnd Er-
melen mit einem kleinen strichlein sammit beset-
het/ zugelassen.
- iii. Die Mantelen vnd Röcke müssen sie mit sei-
den posiment schnüren einsachtig/ aber nicht ge-
doppelt oder zweifach besetzen/ oder auff die
weise durchnehen vnd besucten lassen/ die auff-
schlege aber sollen allein mit Sindeldort/ Trip/
Saian oder Grossgrün besetzt sein.
- iv. Wanse/ Pump vnd andere hosen müssen sie
von Grossgrün/ Saian/ Gewande vnd Leder/
mit zwein strichen schnüren in die lenge besetzt
tragen.
- v. Die geschnitten Hosen aber sollen mit sie-
ben oder acht ellen wullen grossgrün/ halbsa-
ian vnd Machier zum höchsten durchgezogen
sein/ vnd die schnit zum wenigesten eine hand-
breit über den kneien widerkeren.
- vi. Und der hiewieder handelt/ sol jedes mahl
vnd von jedem stücke auff zween gulden vnnach-
lessig gestraffet werden.

TITVLVS VI.

Von

Kleider ordnung.

9.

Von kleidung aller vbrigen Hand-
werker/ wie dan auch der gemeinen Schiff-
ser so im vorigen Titul nicht specificaret.

Sielen sollen Gewandtheriter / Hüte I.
Auch spieze Mützen von Saian/ wullen
Großgrün vnd gewande/ mit Ilcke/ Ottern
vnd dergleichen gefuttert/ zugelassen sein.

So mügen sie auch Röcke so mit Schaffel-
len gefuttert wol tragen / aber dieselben nir-
gents wo mit besczhen lassen. II.

Wie sie dan auch Mantele so des vorigen III.
Standes personen zuglassen / außerhalb das
sie dieselben mit feinen posiment oder andern
schnüren auff die auffschlege mit feinem Ein-
deldort oder Trip besczhen / auch durchnchen
oder besüppen lassen sollen / gebrauchen mügen.

Rammese/ Pomp vnd andere Hosen mü-
gen sie von Gewande vnd Leder machen / vnd
dieselben allein mit Gewande vnd Leder besczhen
vnd keines wegnes mit seiden besüppen lassen.

Die geschnitten Hosen sollen allein mit fünff v.
oder sechs ellen wullen Großgrün/ Arrasch/
Macheier oder Settin durch gezogen sein / vnd
Die schnit zum wenigsten auch ein handbreit über
Den knien sichen vnd widerkeren.

G

Vnd

IC.

Das ander Theil der

Vnd der hiewider handeln wiwird/ sol jedes mahl in einen guldene straffe genommen werden.

TITVLVS VII.

Von der Bottēn/ Arbeitsleute/ Tagelöner / Brauerfnechte vnd dergleichen Kleidung.

- I. Iese sollen zu Wammesen vnd Költern
Danders nicht dan Sarduch / Gewandt
oder Leder / doch ganz vngesippet vnd
nicht durchgenchet / gebrauchen.
- II. Vnd solches bey einem halben guldene straffe/
so offt jemandes derselben dawider handeln
wirdt.

TITVLVS VIII.

Von det Kinder Kleidung.

- I. Iesen sollen keine Röcke / Költer oder
DWammese von Seidengewande / son-
dern nur allein von Gewande / Gross-
grün / Macheier vnd dergleichen / wie dan auch
die Hosen mit einigem seidengetrane nicht
durchzogen / noch damit besetzet werden / bey
straffe eines guldens / so offte der Kinder Eltern /
Vormünder oder verwandte hiewider handeln
werden.

Von

Kleider ordnung.

II

TITVLVS IX.

Von den Amtknechten:

Die Amtknechte so alhie arbeiten/ sol-
len keine Sammitten Hüte oder Be-
reiter tragen/ bey verlust derselben.

Vnd die sich dan auch alhie zusezen vnd zu-
wohnen bedacht/ sollen ihre Hosen also machen
lassen/ das die schnit eine handbreit über den
knieen siehn/ vnd nur mit fünff oder sechs ellen
wullen Grossgrün/ Arrasch oder Settin
durchziehen lassen/ bey straffe einer
Mark sundisch.



Der Ander Theil

Von der Frawen

vnd Junckfrawen
kleidung.

C ii

Von

Von der Herrn Bürgermeister vñ
anderer des Raths/ wie dan auch deren vom
den Geschlechtern Frauen/ so mit Parlen vnd
hangendem Laub hiebenor aus gesteueret wor-
den/ Kleidung vnd geschmuckt.

I.

Diese müssen wol tragen krause Mü-
hen/ Knuptücher vnd Hauben/ je-
doch das die Hauben vnd Knuptü-
cher nicht über ein finger breit vorin
ausgenchet seindt. Item Sammitten Hüller
mit Seiden frendel besetzet.

II.

Also auch Sammitten fragen/ die gefutter-
te fragen aber sollen allein mit Mardern vnd
keinem teurbarern futter ausgebremet oder
ausgeschlagen sein.

III.

Vnd ob auch wol vorschiner Jahren einge-
rissen/ das sie die Sufen nicht allein von Ge-
wande vnd wullen Schamlot/ sondern auch
von Seidentafft/ seiden Schamlot/ Sindel-
dort vnd seiden Grossgrün machen lassen/ vnd
es nunehr auch dabey beruhen lassen müssen/
so sollen sie sich doch seiden Atlaſch/ Dam-
masch vnd dergleichen Seidengewande darzu
zugebrauchen genzlich enthalten/ vnd dieselben
zum

Kleider ordnung:

I 3

zum höchsten nur mit einem halben quartier
samnit breit besetzen oder verbreiten/ vnd mit
Mardern vnd seinem teurbarern futter aus-
geschlagen oder mit seiden frendel besetzen lassen.

Sousien ist diesen auch wullen Schamlotte
zu den Schürzen zu gebrauchen/ dieselben mit
drey schwartzten/ vnd keiner andern farben sam-
mitten borthen oder sirichen sammits/ eins fin-
gers breitzu besetzen zugelassen/ mit einem sirich
aber Sammits zwey / drey oder mehr finger
breit zu besetzen gantzlich verbotten sein.

III.

Zu den Höcken müssen sie allerley Gewandt
vnd dazu auch von hohenfarben vnd Arrasch
gebrauchen/ die Röcke aber sollen sie mit kei-
nem teurbarern futter den bunt vnd graw-
werck futtern/ noch mit anderm futter denn
Lassken besetzen vnd ausbremmen lassen.

V.

So müssen sie auch eine Goltkette von funff-
zig oder zum höchsten sechssig goltgulden schwer
gebrauchen/ vnd da sie mehr als eine kette ha-
ben wollen/ sollen dieselben in alles nicht mehr
an golde dan vorberüret haben/ vnd so sie dar-
an ein kleinot oder ein hengels tragen wollen/
soll dasselbe nicht über 12. oder 15. goltgulden
werd sein.

VI.

Ciis

Co

I 4.

Der ander Theil

- VI. So sol auch die verguldeten Laine oder Gürtel nicht über 60. oder zum höchsten 70. lott haben.
- VII. Das silbernen Gürtel vnd scheide mit der silbernen Ketten vnd Beutel sol zum höchsten nicht über 30. lott haben.
- VIII. Die weissen Bremels der unter rocke sollen zum höchsten nicht über ein quartier breit sein.
- IX. Zu den kurzen Höicken oder Manteln mag wullen Schamrott / Gewandt / Grossgrün / Saian vnd dergleichen / aber mit nichts einig Seidengewandt gebraucht werden / so sollen ihnen auch dieselben mit Graswerk / aber keinem teorbaren futter / außerhalb den kragen und ausschlegen darzu Mardern oder schwarze Füchse genommen werden müssen / zu futtern / und mit einem Mardern Bremels auszuschlagen / zugelassen sein.
- X. Die weissen leinen Schurktücher sollen über drey finger breit nicht ausgenet / oder an stat des ausnehens nicht über drey finger breit knüppels darin gesetzet werden / und der saum nicht über zwey finger breit sein.
- XI. Die Runkel in den leinenkragen sollen über zwelff lenge nicht haben.
- XII. Pantofflen müssen sie von Tripen / wie dan auch

Kleider ordnung.

I S.

auch der folgende dreyer stende Frawen/ tragen aber den andern von Tripen verbotten sein.

Sonsien aber sol dieses standes so wel als XIII.
der folgenden anderer stende Frawen vnd Jun-
frawen/ alle gefaltete seiden Ober vnd Unter-
röcke/ die Perlunkz oder Sprenger sammit mit
silbern vnd guldene grunde/ so wol zu fragen
als auch damit die Kragen vnd Brustleibe zu-
beschen/ wie dan auch die newen vngewönlche
von Sammitte mit silbern vnd guldene grunde
vnd guldene schmärlein/oder andern seidenwer-
cke gemachte Vorstückels/ desgleichen die Vor-
leggels so auff eine guldene grundt gemacht/
vnd die breiten weissen ausgenachete Echrlüzel-
tüche gentlich verbotten sein.

Vnd da einige Frawe wider oberfürtes han- XI V.
dlen wirdt/ sol die so oft das geschichtet/ vmb
fünff guldene gestraffet werden.

TITVLVS. II.

Von der Herrn Bürgermeister/
Rahtuorwanten vnd der Geschlechter
Déchter Kleider vnd zierung.

Diesen

16.

Der ander Theil der

- I. Jesen seind Parle bindichen / wie von al-
diers gebreuchlich / mit flittern / hangen-
dem Laube vnd siernichen zugbrauchen
vmerbotten.
- II. Wie dan auch einparlen Vorleggels eines
daumen breit zugelassen.
- III. Auch ihne ein kleines guldens Ketlin von
zwanzig oder zum höchsten vier vnd zwanzig
goltgulden nachgegeben.
- III. Desgleichen von roten vnd anderm schlech-
ten vngedrucktem Sammit / Atlasch / gedop-
peltem Dammasch vnd anderm Seidenwan-
de / fragen mit zween strichen sammits / jedoch
das darzu auch nicht über drey quartier sam-
mits genommen werden. Item / Topen oder
Brusileibe von obberürtem Seidengewande
außerhalb Sammit / mit einer halben elle sam-
mit zum höchsten verbremet.
- V. Goltringe sollen ihnen in ihrem Jungfrewli-
chen stande bis sie ehelich verlobet / genzlich
verbotten sein.
- VI. So sol auch die silberne verguldete Lanne
derer sie sich gebrauchen / nicht überzo, oder
zum höchsten 40. lot schwer sein.
- VII. Mit den Scheiden vnd Beuteln / Röcken /
langen vnd kurzen Höcken. Item / weissen
schür-

Kleider ordnung.

17

Schürkeltüchern vnd fragenrunkelen mügen sie
sich den Frauen dieses standes gleich halten.

Vnd solches alles bey straffe so den Frauen VIII.
dieses standes aufgesetzt.

TITVLVS III.

Was von kleidung / geschmuck vnd
anders den Jungfrauen dieses standes
müge mit gegeben werden.

Zu Arrasch vnd vier gewandt Höicken/
wie dan auch eine Negte gewandt Höicken
vnd keine mehr.

Vier Überröcke / vnter welchen der bestie von
wullen Schamlot oder gewande von hochroter
vnd violenbrauner farben / die vbrigien aber von
anderer farben gewande vnd allerley Gross-
grün sein mügen.

Funff Unterrocke / vnder welchen gleichsfals
der bestie von wullen Schamlot oder gewande
hochroter oder violenbrauner farben sein kan.

Eine Laine von dreissig oder zum höchsten
vierzig lott.

Ein verguldeter Rehme von vier vnd zwan-
zig oder zum höchsten 28. lot.

Eine guldene Leiste mit einer Schrauben / VI.
von fünff oder sechs lot.

D

Die

I S. Das ander Theil der

- vii. Die beiden besten Decken/ beide vber sunff
vnd vierzig oder zum hochsten sunfzig gulden
nicht werdt.
- viii. Die geringste Decke 5. oder 6. thaler werdt.
- xi. Zwey Unterbettte vnd zween Heubettsüle
mit Flaminischen Büren / vnd ein vber Bett
mit Sartuch überzogen.
- x. Zehn Schulter küssen/ jedoch das derselben
ober sechs zum hochsten zwö finger breit/ vnd
die andern vber einen finger breit/ vnd darzu
nirgendes wo anders dan vorn nicht ans gene-
het/ oder anstat des ausnehens so breit knüp-
pels darin gesetzet/ vnd mit keinem teuer
seidengewande/ den Brüggischen Atlasch oder
Seidentasst vnd Schickert vorn besetzt werden/
wie denn auch das Linwandt/ so dar zu gebrau-
chet wird/ nicht vber vierzehn oder sechszehn
schilling Lübsch kosten sol.
- xii. Vier Heublaken/ jedoch das die elle Lin-
wandt/ so zu den beiden besten gebrauchet wird/
nicht vber vierzehn oder sechszehn schil: Lü-
bisch / vnd zu den andern nicht vber acht oder
zehn schilling Lüb. kosten.
- xii. Das beste par Laken mag von zwey breiten
alhie gemachten aber keinem frembden Linwan-
de / auch vier tuch breit/ vnd sieben ellen lang
gege-

Kleider erdnung: 19.

gegeben/ aber nichts daran ausgenhet / noch
einfich knüppels darm gesetzet werden/ auch kein
breiter seume dem zweier finger breit haben.

Noch drey par Laken von zweybreiten auch xiii.
alhie gemachtem Linwande/ drey tuch breit/
vnd sechs ellen lang/ vnd gleichs als ohn aus-
genhet.

Noch zwey par Laken von einbreitem Lin- xiiii.
wande/sechsic halb elle lang/ end drey tuch breit.

Zwelf Hembde von eignem oder alhie gespon xv.
nen vnd keinem frembden Linwande.

Sechs breite Schürkeltiche von eignem ge- xvi.
spommen Linwande.

Noch sechs schmale Schürkeltiche von ge- xvii.
kaufstem Linwande/ die elle zu zehn schilling
lubisch/ oder zum höchsten zum halben gilden/
auch nicht breiter ausgenhet/ dan droben im
ersten Tüul gesetzet worden.

Zwelf Mützen/ Hauben oder Knuptücher/ xviii.
darunter drey von Gammertuch / die andern
von gemeinem Linwande.

Vier Unterhauben vnd vier schlaffhauben/ xix.
von eignem gespommen linwande.

Zwelf Kragen dauon die elle sechzehn oder xx.
zum höchsten achtzehn schilling lubisch koste/ die

Dij runze.

- Der ander Theil der
runzeln derselben aber sollen nicht über zwelf
lengen halten.
- xxi. Zwelf Tischtücher / deren sechs von dreß
werck / vnd die vbriggen von schlechten eigenem
linwande.
- xxii. Zwelf handquelen / deren sechs von schlech-
ten eigen linwande / die andern sechse von
dreßwerck gemacht.
- xxiii. Eine Brautkise oder kleiderschapf / jedoch das
es mit dem beschlage über 24. guldēn nicht koste.
- xxiv. Eine Bettsette zum höchsten 16. guld: werd.
- xxv. Eine Brautladen ungeserlich 4. guld. werd.
- xxvi. Zwo Braut stüle das stücke zum halben gül-
den oder halben thaler mit zween gewöhnlichen
stul küssen.
- xxvii. Ein rügge Laken von fünff / sechs / oder nach
gelegenheit der Heuer / weniger oder mehr
bletttern / das blade fünff oder zum höchsten
sechsthalb mark standisch werd.
- xxviii. Vnd da die Eltern oder Vormünder gegen
obgesetztes handeln / vnd mehr stücke oder ein
mehrers werd dan obberürt ihren Töchtern
mitgeben / oder die Töchter sich dessen herna-
cher gebrauchen werden / sollen dieselben je-
des stückes halben vnd so oft sie sich des gebrau-
chen umb sunff gulden gestraffet werden.

Wit:

Kleider ordnung.

21

xxix.

Witwen aber vnd Ersungfräwen müssen
mit bringen was sie von eigenthumb/ geschmuck
vnd zierung haben/ Aber anderer gestalt dem
diese Ordnung vermag bey obberürter straffen
nicht gebrauchen.

TITVLVS III.

Was der Breutigam der Braut

vnd die Braut hinwiederumb dem
Breutigam schenken mag.

i.

Er Breutigam mag der Braut gegen
die Hochzeit geben zwei sammitten fragen
vnd zwei par sammitten Ermlen.

ii.

Eine Lanne von 60. oder zum höchsten 70.
lott/ vnd eine guldene Kette von 30. oder zum
höchsten 40. goltgulden schwer.

iii.

Den Megden in des Breutigams vnd
Brauthause mag er wie von alters gebrew-
lich/ Hosen/ wie dan auch Pantoffeln/ jedoch
anders nicht dem von gewande vnd leder geben.

iv.

Dagegen mag die Braut dem Breutigam/
wan das öffentliche Verlobnis gehalten wird/
ein Hembde vnd einen Nesetuch/ vnd gegen die
Hochzeit zwei Hembde vnd zwei Nesetücher/
wie dan auch eine Badekappe/ zween Heubt-
tücher vnd einen Badebeutel/ jedoch das ein je-

D iij des

22.

Der ander Theil

des Hembde vnd Nesetuch nicht vber 8. guldens
vnd die Badekappe vnd anders / nicht vber 5.
gulden werd seyn schenken vnd geben.

III. Und ob auch wol hiebevor der Breutigam
der Braut Mutter vnd Schwestern Kragen/
Hosen vnd Pantoffeln / vnd dagegen die Braut
des Breutigams Vatern vnd Brüdern hemb-
de vnd nesetlicher zugeben pflegen / so sol doch
solches gegen einander hicmit ganz abgethan
vnd allen ständen verbotten sein.

V. Und die hiewider handeln wird / sol von jedem
stücke darin diese Ordnung ubergeschritten
wird / vmb sunff gulden gestrafft werden.

TITVLVS V.

Von kleidung vnd zierung der für- nehmen Bürgerfrauen / so nicht von den Ge- schlechtern / vnd doch hiebeor mit hanzen- dem Laube aufgesteuert worden.

I. **D**iese müssen mit den krausen Nützen/
Knuptüchern / Hauben / Samnitischen
hüllen / Röcken / kurzen vnd langen Hö-
cken / Item Sammittenischen fragen / des ersten
standes Frauen sich gleich verhalten / außer-
halb das ihnen Cammertuch zu den müzen/
Knuptüchern vnd Kragen / wie denn auch
Schamlot zu Röcken verbotten.

Zu

Kleider ordnung.

23.

II.

Zu den Sucken ist ihnen Sindeldort / Ge-
wand / Grossgrün / Saian vnd dergleichen / mit
einem strich Sammit zum höchsten dreyer fin-
ger breit verbremet / auch mit Mardern vnd sei-
den ausgeschlagen / wie dan zu den Schurzen /
wullen Schamkott / jedoch nur mit zweyen
schwarzen / vnd keiner andern ferben / sammiten
börtichen oder strichen sammits / vnd nicht brei-
ter des vorigen standes personen / zugelassen.

Item eine golt Kette von 40. goltgulden ohn III.
einiges einhangels.

Ein silbern Gurtel vnd scheide mit derselben IIII.
ketten vnd beutel von 20. oder zum höchsten 24.
lotem.

Die weissen Bremess der Untertöcke sollen v.
zum höchsten ein quartier weniger einen fin-
ger nicht breit sein.

Eine silbern verguldete Lanne von 50. oder VI.
60. lot schwer vnd nicht darüber.

Item linien Krägen deren Kunzel über ze-
hen lengen nicht haben. VII.

Vnd die dagegen handlet sol von jederm für-
cke vmb vier gulden gesiraffet werden. VIII.

TITVL V S VI.

Don fürnehmner Bürger Töch- ter Kleidung.

Diese

24.

Der ander Theil der

- I. **D**iese müssen sich auch der Bindichen mit
füttern vnd eines Vorleggels von Par-
len eines fingers breits gebrauchen.
- II. Item zu Kragen grünen vnd andern gerin-
ger farben Sammit / Dammasch vnd seiden
Atlasch mit zween strichen Sammit / doch das
darzu nicht über dritthalb quartier sammits
genommen werde / gebrauchen.
- III. Die Jopen vnd Brusleibe müssen sie von
seiden Schamlot / Sindeldort / Machauer /
Großgrün vnd dergleichen / mit einer halben
elle sammit besetzt machen lassen.
- IV. So müssen sie auch ein guldernes Ketlein von
16. oder zum höchsten 18. goltgulden / wie dan
auch eine silbern verguldete Lanne von 24. oder
zum höchsten 30. loten vnd nicht darüber / tragen.
- V. Mit Röcken / langen vnd kurzen Höcken /
silbern Gürteln / scheiden vnd derselben ketten
vnd beuteln / Item Bremels auff den Unter-
röcken / müssen sie sich den Frauen dieses stan-
des gemäß halten.
- VI. Und solches alles bey voriger den Frauen
dieses standes aufgesetzter straffen.

TITULUS VII.

**Was für Kleidung / Geschmuck vnd
anders den Jungfrauen dieses standes
möge mit gegeben werden.**

Kleider ordnung.

28

Diesen mügen so viel Höcken / über vnd
unter Röcke / Hembden / Tischtücher vnd
Handquelen / unterhauben schlafthau-
ben brautsüle vnd siulküssen / als des vorigen
standes Jungfräwen / außerhalb das ihnen
wullen Schamlot zu Röcken verbetten / vnd
die Bremels der unterrock nicht über ein quar-
tier weniger einen finger breit sein sollen / mit
gegeben werden.

Ein verguldeter Reime von achzehn oder **ii.**
zwanzig lott.

Ein güldene Leiste mit einer schrauben von **iiii.**
vier oder fünff lott.

Die beiden besien Decken / beide über **35.** oder **iiii.**
vierzig gülden nicht werd.

Die geringste Decke zum höchsten drey oder **v.**
vier thaler nicht werd.

Zwen unter Bettte vnd ein über Bette / vnd **vi.**
zween Heubtpüle mit Körstücken oder andern
kleinen gesripten bürten.

Zehen Schulter küssen / jedoch das derselben **vii.**
über sechs / so einen finger breit vorn ausgene-
het / oder darin so breit knüppels gesetzt / vnd die
andern gar nicht ausgenhet sind / vnd das lin-
wandt so darzu gebrauchet / die elle nicht über
zehen oder zum höchsten **12.** schill: lüb. kosse.

E

Drey

Der ander Theil der

- ix. Drey Heublaken/ jedoch das die elle linwandt/ so zu den beiden besien gebrauchet wird/ nicht über zehn oder zum höchsten zwelf schilling/ vnd zu dem dritten nicht über acht schilling lubisch werd seyn.
- x. Vier par Bettetücher oder Laken von eigenem gesponnenen linwande/ drey oder zum höchsten vier schrodt breit.
- xi. Zwelf Schurkeltüche von eigenem gesponnenen linwande vnd vnausgenehet.
- xii. Zwelf Krägen/Mützen/Hauben oder kniptucher/ jedoch das darzu kein Gammertuch gebrauchet werde.
- xiii. Ein Ruckelaken von sumff/sechs oder mehr blettern/ nach gelegenheit des Hauses/ das blatt zum höchsten ein thaler werd.
- xiii. Ein Brautkleid oder Kleiderschapff mit dem beschlage zum höchsten sechszehn oder achtzehn gulden/ vnd die Bettseite zum höchsten zwelf gulden werd.
- xv. Eine Brautlade von drey gulden.
- xvi. Vnd so jemandes gegen obberurtes handlen vnd mehr stücke/ oder die ein mehrers werd sein muchten/ mit geben/ oder die Döchter sich deren hernacher gebrauchen werden/ sol jedes stückes halben vmb vier gulden gestrafft werden.

T.L.

Kleider ordnung.

27

TITVLVS VIII.

Von des Breutigams vnd der Braut gaben in diesem stande.

Der Breutigam mag der Braut gegen
die Hochzeit geben zwei sammitten fragen/
vnd zwei seiden Atlaschen Ermlen.

Ein jedes Hemde vnd Nesetuch / so die
Braut dem Breutigam verchret / wie dan
auch die Badekapp vnd anders / sol zum wenig-
sien einen gulden weniger dan der Braut vor-
gen standes zugelassen / werd sein.

Vnd der hiewider handlen wird / sol von je-
dem stücke darin er diese Ordnung übertritt /
umb vier gulden gestraffet werden.

TITVLVS IX.

Von der andern gemeinen Bür- gerfräwen / deren Eltere mit sizzendem Laube hiebwohn ausgestreut worden/ Kleidung vnd Zierung.

Diese müssen tragen krause vnd schlechte
Mützen / Hauben ohne durchscheinien/
jedoch sol ihnen darzu Cammettuch o-
der Schirtauch zugebrauchen verbotten sein.

Eij Sie

Der ander Theil der

- II. Sie müssen auch wol Sammitten Krägen mit Gravwerk gesuttert vnd mit Lassken verbremet tragen.
- III. Item Dammaschen krägen mit einem striche Sammit/ darzu doch auch zum höchsten nur eine halbe elle sein sol/ verbremet.
- III. Sufen von Gewande/ Saian oder Grossgrün mit zween strichen seiden Posiment/ oder zum höchsten eines daumen breit sammit verbremet/ vnd allein mit Otter vnd Gravwerk ausgeschlagen.
- V. Höcken vnd Röcke von Violenbraunen/ grünen vnd andern gemeinem roden oder ander farben Gewande/ aber hochrote saibe/ wie dan auch bunter/ gelber vnd hochroter Grossgrün/ sol ihnen verbotten sein.
- VI. Das Bremels auff den Unterröcken/ solein quartier weniger zwey finger breit sein.
- VII. Eine Goldkette von sunf vnd zwanzig Golde gilden ohne einhengels.
- VIII. Ein silbern Hürtel vnd Scheide mit versch ben Kette vnd Beutel/ woran nicht über sechszehn lot in alles sein sollen.
- IX. Eine verguldete Lamme von 30. oder 40. loten vnd nicht darüber.
- X. Kurze Höcken oder Mantele von Grossgrün/

Kleider ordnung.

29

grün / Saian vnd dergleichen mit grawwerck
gesutert vnd verbremet.

Item Rintzel auf den fragen von 8. lengen. XI.

Vnd so oft sie einer dawider handelt/ sol vmb XII.
drey guldens gestrafft werden.

TITVL VS X.

Der gemeinen Bürger Löch- ter Kleidung.

Pärle Bindichen ohn flittern.

I.

Ein Vor oder Überleggels von gezoge- II.
nem Golde oder sammitten posimenten borten.

II.

Dammaschen Krägen mit einem srichen sam- III.
mit zum höchsteins halbe quartiers halbreit.

Jopen von Sindelwort/ Gewande/ Gross
grün / Nachier vnd dergleichen / mit einem
quartier Sammit verbremet.

Ein silbern verguldeter Rehme von vier vnd V
zwanzig loten/ vnd nicht darüber.

Glanz vnd gezogene Borten aber / wie dan VI.
auch die Lamen sollen ihnen ganz verbotten sein.

Röcke/ lange vnd kurze Hosen/ silbern gür- VII.
tel/ Scheide vnd Beutel/ Item Bremels ih-
ren Eltern gleich.

Sammitten Krägen/ Goldketten vnd Ringe VIII.
sind ihnen gehzlich/ die Corallen schnüre aber
E iß nicht

Das ander Theil der
nicht verbotten/ wan sie aber verlobt/ müssen
dieselben dem stande darin sie sich befreyen/
gleich tragen.

- IX. So müssen diese auch Schürzen von Saian
vnd dergleichen wullenwerck allein vnd mit ei-
nem schwarzen/ vnd keiner andern farben sam-
mitten bordichen oder strich sammits eines fin-
ger breit besetet/ gebrauchen.
- X. Und solches alles gleichfalls bey voriger
den Frauen auffgesetzter straffen.

TITVLVS XI.

Was vor Kleidung vnd Geschmuck den Jungfrauen dieses standes mit zugeben.

- I. Zesen müssen drey gewandt Hölcken/ o-
ber vnd Unterröck/ jedoch nur von ge-
wandte vnd keinem Grossgrün/ auch der
farben allein wie oben ihren Muttern/ oder dem
stande darin sie sich befreien zugelassen/ mit ge-
geben werden.
- II. Ein Silbern Rehme von 24. lott.
- III. Die beiden besten Decken beide über 25. oder
zum höchsten dreissig gulden nicht werd.
- IV. Zwey Unterbetten vnd zwey Heubüffle mit
Eichenstücken vnd Körnicken/ vnd das Decke-
bett mit kleinen gescripten büren überzogen.
Acht

Kleider ordnung:

31.

Acht schulter Küssen mit eigenem gesponnenem
linwandes büren / in deren vier dan auch ein
finger breit knüppels vorn/ aber in die andern
nichts gesetzet werden mag/ überzogen.

Drey Heubtlaken / jedoch nur von eigenem vi.
gesponnenem linwande.

Vier par bettelicher/ zehn handquelen/ ze- vii.
hen hembde/ zehn schürzeltüche/ von eignem
gesponnenem linwande.

Zehn Krägen vnd zehn Mützen / jedoch das viii.
die elle des linwandes so dazu gebrauchet wird/
nicht über vierzehn oder zum höchsten sechszehn
schilling Lübisch kostien möge.

Zwo unterhauben vnd zwo schlaffhauben ix.
voneigen gesponnenem linwande.

Zween Brautfüle vnd stulküssen. x.

Ein Rücklaken nach gelegenheit der Heuser/ xi.
von vier weniger oder mehr blettern/ das bladt
einen gulden werd.

Ein Brautkiste oder Kleiderschap zum höch/
sien mit dem beschlage zwelf gulden wert. xii.

Ein Bettstede von acht gulden.

Ein Brautlade von zween gulden. xiii.

Vnd so jemand's wider obberfürtes handlen/
vnd seiner Tochter oder Mündlein / eins oder
mehr xv.

Der ander Theil der
mehr stücke so verbotten/ oder die ein mehrers
werd denn oben zugelassen/ mit geben/ oder die
Dochter sich dessen hernacher gebrauchen wer-
den/ sol von wegen eines jeden stückes vmb drey
gulden gestraffet werden.

TITVLVS XII.

Von Kleidung vnd geschnück für-
nehmer Empter Frawen/ so mit gesutte-
ten Höcken hiebevor ausge-
steuert worden.

- I. **D**iese sollen sich gleich den negst vorherge-
henden Frawen an Krausen schlechten
Mükzen vnd gräwvercks hüllen genügen lassen.
- II. Köcke vnd Höcken sind ihnen von allerley
gesarbtem Gewande/ außerhalb Violenbraun
vnd allen andern hohenfarben/ wie dan auch
Euken von gewande zugelassen / aber von
Satian vnd Grossgrün gentlich verbotten.
- III. So mügen sie auch Sauben mit gräwverck
gesuttet/ wie von alters gebreuchlich/ tragen.
- IV. Krägen nicht von vieler / sondern einerley
farben Dammasch / wie dan auch Seiden vnd
wullen Schamlott vnd Kartele/ mit anderthalb
quartier Sammit verbremet.

Jopen

Kleider ordnung.

33.

Zopen von Gewande / Saian / Grossgrün / v.
Vnd dergleichen / ohn Sammit alleine mit flei-
ne seiden freindel besetet / vnd mit grawwerk vñ
schmaszken gefuttert / vnd Otter ausgeschlagen.

Eine weisse Silberne Rette vnd Korallen- vi.
schmuck / mit silbern steinen vnd ringen.

Ein Gürtel welches nicht ober 20. oder zum vi.
höchsten 30. lott mit den vorhange an gewicht
haben / vnd ein Rehme oder Wortengürtel wel-
ches mit den Spangen vnd Vorbleden nicht o-
ber zehn oder zwelf lott wegen soll.

Die Bremelsen auff den Unterrocken sollen viii.
nur ein halb quartier breit sein.

Kürze Hösken von Gewande mit graw- ix.
werke gefuttert.

So sind ihnen auch fragen Runkeln von 6. x.
lengen zugelassen.

Also auch die Schürzen von Gewande / xi.
Grobgrün / halbsaian vnd dergleichen wullen-
werk / doch nirgends wort mit besetet.

Diesem Stande vnd nachfolgenden sienden xii.
aber sollen Goldketten / silberne Lammes / silbern
Rehmen vnd Scheiden mit silber beschlagen /
verbotten sein.

Vnd solches alles bey straffe 2. gulden so offt xiii.
von einer Frawen das wider gehandelt wird.

F TL-

Von furnehmer Empter

Döchter Kleidung.

- I. **D**iesen sindt auch Parle Vindichen jedoch
nur dreier finger breit vnd ohne flittern
zu gelassen.
- II. Ein Vor vnd Überleggels von Sammitten
oder seiden Posiment horten ohn golt/ silberne
flitteren oder parlen.
- III. Kragen von seiden vnd wullen Schamkott
vnd Gewande/ mit einem srichen Sammit/ je-
doch das darzu zum höchsten nicht über andert-
halb quartier Sammit gebrauchet werde.
- IV. Ein Gürtel von 17. oder 20. loten.
- V. Eine Borte mit den vorbleden von 10. loten.
- VI. Jopen/ Höcken/ Röcke vnd Bremels ihren
Muttern gleich.
- VII. Da aber da wider gehandelt wird/ sol eine
jede mit der obberürten/den Frauen dieses stan-
des verordneter straffen/ belegt werden.

TITVLVS XIV.

Was dieser Empter Döch-
ter mit zugeben.

- I. **D**iesen mag an Höcken/ über vnd unter
Röcken/ wie dann auch an Betten vnd
Linges

Kleider ordnung. 35.

Lingereth / Brautschulen / Küssen / Brautlade /
so viel vnd gutt als den negst vorhergehender
Jungfräuen zugelassen / mit gegeben werden.

Auch ein Rehme von sechszenen lott / aber 11.
Keine Lamme.

Eine Röselein vnd Lammichen Dosen. III.

Eine Brautkiste zum höchsten acht gülden IIII.
mit dem beschlage wird.

Eine Bettseite zum höchsten von 6. gülden. V.

Die Rückelaken aber sollen diesen hiemit
genlich verbotten sein.

Und die hiewider handlen werden / sollen so V.L
ostte das geschicket / vmb zween gülden gestraf-
set werden.

TITVLVS XV.

Von der gemeinen vnd geringen Handtwercker / so unter den Emptern im vorigen Titul nicht begriffen sunt Frauen Kleidung.

Sie sollen sich auch an schlechten vnd
krausen Müzen genügen lassen.

Die Krägen sollen von wullen Schamlott /
Gewande / Macheier vnd dergleichen / vnd zum
höchsten mit einem quartier Sammt verbre-
itet sein.

F 2

Zopen

Der ander Theil der

- I. Jopen vnd Brustklebe von Gewande mit Schmaschen gefuttert.
- III. Röcke vnd Höschen von allerley/ außerhalb Violenbraun/ dunkergrün vnd hechrode gesarbtem Gewande/ vnd das davon die elle nicht über sechs vnd zwanzig schill. lübisch oder zum höchsten einen thaler koste.
- V. Corallenschnur jedoch ohne Ringe.
- V. I. Ein Remhe mit Spangen vnd Vorbleden nicht über acht oder zehn loit schwer auf Gewandt gezogen.
- VII. Das Bremels auff den Unterrocken dreifinger breit.
- VIII. Sauben sollen diesen Fraswen gentlich verbotten sein.
- IX. Kuntzel zu den Halskragen sollen auch über vier lange nicht haben.
- X. Die Jungfraswen dieses standes müssen sich ihren Müttern gleich halten.
- XI. Und solches bey pein eines gulden so oftte das wider gehandelt wird.

TITVLVS XVI.

Was dieser Empter Löchter mit zugeben.

Diesen

Kleider ordnung.

37

Sieben mügen zwey Höcken über vnd vnder
der Röcke von dem Gewande/ serben vnd
gute wie ihren Müttern/ oder dem stande
darin sie sich befreien zutragen zugelassen/ mit
gegeben werden.

Ein Rehme von zehn lott.

II.

Zwo Lemmichen Decken.

III.

Zwey unter Bettte vnd Heubtpfule/ vnd ein
überbettte mit Eichen stücken.

Sechs schulter küssen mit schlechten büren/ v.
vnd von eignem gesponnen linwande.

Zwey Heubtlaken / drey par Bettetücher VI.
von dreien schrotten / sechs Tischtücher / sechs
Handquelen / sechs Hemdden / sechs schurkelt-
üche/ alles von eignem gesponnen oder alhie
gemachten linwande.

Sechs Krägen vnd sechs Mützen / jedoch VII.
das die elle des linwandes/ so darzu gebrauchet
wird/ nicht über acht oder zum höchsten zehn
schilling lübisch koste.

Zwoen Brautpfule vnd zwey küssen.

VIII.

Vier aufssetzel küssen.

IX.

Eine Brautkiste zum höchsten sechs gulden
mit dem beschlage werd.

X.

Eine Brautlade von einem gulden.

XI.

Eine Bettessette von dreien gulden.

XII.

F iij

Vnd

38
xiii.

Der ander Theil der
Vnd sol vor ein jedes stücke darin diese
Ordnung vbertreten wird / ein guldens ge-
geben werden.

TITVLVS XVII.

Der Arbeiter vnd Tagelöner
Frauen Kleidung.

Dwohl der Arbeiter vnd Tagelöner Fra-
uen in Kleidung sonderlich pracht zu haben
verbotten/ Weil aber dennoch bisweilen
unter ihnen etliche gefunden werden / die mit
ihrem Stande nicht zu frieden sein können/ so
sol denselben negst vorhergehenden funften
standes in Frauenkleidung sich nicht gleich/son-
dern etwas geringer zu halten hicmit auferlegt
sein.

TITVLVS XVIII.

Der Ammen vnd Wartsfrauen
vnd diensi Negte Kleidung.

Die Ammen/ Wartsfrauen vnd diensi
Negte/wie dan auch der Dregern vnd
andern Arbeits leuten in fellern vnd bo-
den wohnenden/ Töchtere/ sollen allein schlech-
te vnd ohn ausgenehete Linen kragen vnd ohn
einige Kunkel oder Wolken / Bremels von
zween

Kleider ordnung.

39

zween finger breit/ Brusileibe vnd Jopen von Gewande gar schlecht vnd mit keinem sammie/ frendel oder seiden besetzet/ oder gesücket/ auch sonstien wan sie in die Ktrchen gehen keine kurze gesuterte Höicken/ gebrauchen vnd tragen.

Die Silberne Nadeln vnd Ketlin an den halskragen/ Sammitten oder Seiden vorleg- gels/ ausgenchede Schurkeltüche / vnd Tri- pene Pantoffeln sollen ihnen / wie auch den Ammen vnd Wartsfrauen/ welche sich in ihrem leben nicht wie sich gebüret verhalten/ die weissen Bremels genzlich verbotten vnd abgeschnitten sein.

1.

TITVLVS XIX.

Was in gemein bey dieser Ord- nung in acht zu nehmen.

Gsol niemandt keine neue Musier erden- cken/ welches dieser unser Ordnung zuwidern sein/ oder sich höher erstrecken müchten/ dann in dieser Ordnung an Kleider vnd anderer Haltung einem jeden Stande erleubet vnd zugelassen / wer sich aber dessen unterscheiden wird/ dem sol solcher newer fundt vnd Musier

1.
Musier

Der ander Theil der
Musier genommen / vnd darzu auch mit cruse
darüber gesiraffet werden.

Vnd damit auch den jungen Leuten zu vo-
riger Pracht vnd vordnung kein ergerlich
Exempel noch vrsache gegeben werde / So soll
auch was in dieser Ordnung zutragen verbot-
ten / oder austrüelich mit zugeben / oder zu-
tragen nicht vergünnet / denjenigen die dasselbe
vor dieser Ordnung machen lassen / oder in
ihrer aussewor mit bekommen haben / so
bald ein shar nach publicierung dieser
Ordnung verlossen / zutragen vnd
zugebrauchen / gleichfals hie-
mit genklich verbot-
ten sein.



Kleider ordnung.
Von Execution
dieser Ordnung.

Amit nun auch diese Ordnung also
ins werk gesetzet / vnd darüber
vestiglich gehalten werden möge /
So haben wir unsren Richtherrn
bey den Eiden vnd pflichten darmit sie vns vnd
dieser Stadt verwandt / außerlegt vnd bevohl-
en / das sie auff alle vnd sgliche Puncte vnd
Artikul dieser ordnung einverleibt / ein vleissig
auffschent haben / vnd von den vbertretern
ohn einiges anschent der Personen / die hierin
verleibte Straße vnd Peen vngesäumt ab vnd
einfoddern sollen.

Insonderheit aber sollen sie innerhalb acht
oder zu lengst vierzehn tagen nach den geend-
digten Hochzeitten / den Breutigam so wol
als der Braut Vatern oder Vormünder vor-
bescheiden / vnd sie bey ihrem Bürgerlichen Eide /
mit vleisse befragen / Ob sie sich allen vnd sg-
lichen Puncten vnd Artikuln dieser Ordnung /
diese ihrem stande nach berüren thun / auch
durchaus gemäß verhalten / vnd da sie sich dar-

G auff

Der ander Theil der

auff zu einem oder mehr Puncten/ darin von
ihnen diese Ordnung oberschritten bekennen/
sollen sie als bald zu bezalung der darauff ver-
ordneter straffen/ ohne einig abdingen auch an-
schent der Personen angehalten werden/ solten
sie sich aber auch als dan zu seinem punct beken-
nen/ vnd man folgends gleichwel befinden/ das
von ihnen wider diese Ordnung in einem oder
mehr puncten gehandelt/ vnd dieselbe obei-
schritten were/ so sol von ihnen die verwirke
straffe gedoppelt vnd vnmachleslich eingefor-
dert werden.

Vnd ob auch wol ein Erbar Raht nicht an-
ders weis/ dann das sic einen ieden in seinem
stande/ wo nicht mehr/ jedoch so viel als ihme
nach gelegenheit dieser ißigen Weltleussten ges-
buret/ in dieser Ordnung gegeben vnd zugelas-
sen/ Gottfurchtige fröme vnd gehorsame Bür-
ger auch derselben sich gerne vnd gatwillig ohn
einiges Meistern oder tadlen unterwerffen wer-
den. Weil aber dennoch leider die tegliche er-
fahrung bezeuget/ das etliche Leute oft mals ei-
nes höhern standes vnd herkommensem wollen/
als sie in der warheit sind/ etliche aber ihrer
vermügenheit/ Reichthum vnd guter narung
hab-

halben darin sie sitzen/ einen vorzug für andern
gern haben wollen/ vnd darumb mit diser Ord-
nung allerdings nicht friedlich sein möchten/
So wil ein Erbar Rath denselben / wo sie se an
dem was ihnen in dieser Ordnung zugelassen/
keinen benügen tragen / vnd im negsien höhern
Stande gerne sein wollen/ hiemit solches so fer-
ne sie dieser Stat iehrlich dafür zweyzig gul-
den zugeben sich verpflichten werden/ eingereu-
met / vnd dem negsien höhern stande sich gleich
zuhalten nachgegeben vnd zugelassen haben.

Es wil auch ein Rath diese Ordnung
zu jeder zeit nach vorfallender gelegenheit zu-
uorendern / zu mindern / vnd zu
michren sich vorbehalten
haben.



Erratum.

Dieser nachgesetzter Articul gehört zum VII. Titul
des andern Theils/ vnd sol nach dem 1. Articul
dar dieß sternlin ✪ siehet/ gesetzt sein.

Eine Lamme von vier vnd zwanzig oder zum
höchsten dreissig loten.



17 Apr. 1954

11 Feb. 1956

14. Nov. 1957

5. 1. 62

29 M

ander Theil der

oder mehr Puncten/ darin von
ordnung oberschritten bekennen/
wold zu bezalung der darauff ver-
sen/ ohne einig abdingen auch an-
sonen angehalten werden/ solten
ich als dan zu seinem punct beken-
folgends gleichwel befinden/ das
der diese Ordnung in einem oder
gehandelt/ vnd dieselbe über-
so fol von ihnen die verwirke
vnd vnmachleslich eingesor-

ch wol ein Erbar Raht nicht an-
ann das sic einem jeden in seinem
te mehr/ jedoch so viel als ihme
seit dieser ihzigen Weltleussten ges-
ter Ordnung gegeben vnd zugelas-
stige frome vnd gehorsame Bür-
ßen sich gerne vnd gutwillig ehn-
ern oder tadlen unterwerffen wer-
aber dennoch leider die tegliche er-
tet / das etliche Leute oft mels ei-
ndes vnd herkommen senn wollen/
warheit seind / etliche aber ihrer
Reichthum oder guter narung
halb

